

SPANIEN: Mediation in Zivil- und Handelssachen: Das neue Königliche Gesetzesdekret 5/2012

Am 6.3.2012 ist in Spanien das Königliche Gesetzesdekret 5/2012 über Mediation in Zivil- und Handelssachen in Kraft getreten, welches die Richtlinie 2008/52/EG in Spanien umsetzt. Diese Regelung stellt eine wichtige Neuigkeit auf dem zivil- und handelsrechtlichen Gebiet dar, auf dem die Mediation bisher unbekannt war (nicht so z.B. im Arbeitsrecht). Der grosse Unterschied zwischen Mediation und Gerichts- oder Schiedsverfahren besteht darin, dass die Parteien selbst die Vereinbarung zur Beilegung ihres Streites treffen und sich dieser unterwerfen. Der Mediator trifft, im Gegensatz zum Richter oder Schiedsrichter, keine Entscheidung; er hilft den Parteien eine Lösung zu erzielen und zu gestalten. Die Lösung wird dann in der Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Mediation ist ein auf Freiwilligkeit beruhendes Verfahren und die Parteien können vor oder nach Entstehen der Streitigkeit die Mediation in Anspruch nehmen. Andererseits ist eine Mediationsvereinbarung, wenn sie öffentlich beurkundet oder von einem Gericht bestätigt wird, direkt vollstreckbar. Interessant ist ferner, dass diese Mediation auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Anwendung kommen kann, d.h., wenn die Parteien ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Staaten haben. Der Wohnsitz der Parteien, die in unterschiedlichen EG-Staaten ansässig sind, wird von der Verordnung (EG) 44/2001 bestimmt. In den kommenden Monaten wird sich herausstellen, ob eine erfolgreiche Nutzung der Mediation zu verzeichnen ist.



Enrique Castrillo de Larreta-Azelain
Abogado

BERTRAM & RÜLAND

ecastrillo@bertramruland.com

Abogados

Seite

3

Cámara de Comercio Alemana para España
Avda. Pio XII, 26-28 | 28016 Madrid
Tel: 34 91 353 09 38 | Fax: 34 91 359 12 13 | e-mail: jur@ahk.es

